jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/2/25 4Ob5/36, 1Ob258/62, 1Ob643/89, 10Ob22/13b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1936

Norm

ABGB §948

Rechtssatz

Die im 2 Abs des § 948 ABGB angeführten Verletzungen stellen das Maß dessen dar, was als grober Undank aufzufassen ist. Verletzungen des Geschenkgebers, die geringer sind als die geringste der dort angeführten Verletzungen, wegen welcher auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetz verfahren werden kann, rechtfertigen daher nicht den Widerruf der Schenkung. Nicht schon jede Verurteilung wegen einer solchen Verletzung überhebt den Zivilrichter der Prüfung, ob grober Undank anzunehmen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/36
  Entscheidungstext OGH 25.02.1936 4 Ob 5/36
  Veröff: SZ 18/39
- 1 Ob 258/62
  Entscheidungstext OGH 12.12.1962 1 Ob 258/62
- 1 Ob 643/89
  Entscheidungstext OGH 06.09.1989 1 Ob 643/89
  nur: Verletzungen des Geschenkgebers, die geringer sind als die geringste der dort angeführten Verletzungen, wegen welcher auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetz verfahren werden kann, rechtfertigen nicht den Widerruf der Schenkung. (T1)
- 10 Ob 22/13b
  Entscheidungstext OGH 04.11.2013 10 Ob 22/13b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0018907

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at